

1887. April 10.

weilten in Oberstadel, Renthlingen, Sibirer
in Sibirerberg, Sibirer, Sibirer, Sibirer,
Sibirer.

ausgeschiedene die Herren Lohmann, Lohmann,
Lohmann, Lohmann, Lohmann.

Der Entwurf ist zusammengefasst
für die einzige Gesetzgebung der
Gesetzgebung der Bundesversammlung eines
Freiwilligen Gesetzgebung für den
Kanton Zürich.

344.
Freiwillige Gesetzgebung.

(Diese die Lage nach dem zugehörigen Gesetz
der Redaktionskommission, datiert 4 April 1887)

Beilage

Zu diesem Gegenstand ist eine zweite Faltblatt
der Züricher Aktion der Schweizerischen
Kantone, dat. 10. März, eingereicht, in welcher
erklärt ist, dass die Erörterung in Zürich mit der
Kauf der Ausübung der Dominanz durch
Kantone gleichgestellt werden müssen; ferner
eine Eingabe des Herrn Advokat G. Wolf in Zürich,
Kanton der Schweizerischen Kantone von Zürich,
Ausgangener, datiert 18 März, mit dem nämli-
chen Inhalt.

2 Faltblätter.

Herr Dr. Brühl referiert demnach der Redak-
tionskommission über die in vorerwähnten Gesetz
Ziffern 1-10, aufgeführten Punkte, als welche mit
der Ausführung des Gesetzes im Besitz der Kantone
eine entsprechende Veränderung vorsehen
sollen. Diese Änderungen werden dem Herrn
Präsidenten vorgelegt. Ob eine Anzahl unstrügli-

1887. April 10.

für Verbesserungen der Vorleser des Rechts-
 scheidungskommittens, welche durch den Vor-
 leser, wenn die Vorleser Vorlesung nicht zu sehr
 verzögern sollte, nicht mehr kommen könnte
 festgestellt werden. Es sind folgende:

1. Der Rundbrief ist zu befrichtigen bei den
 §§ 188 u. 190; dagegen sind mit Rundbrief zu
 versehen die §§ 158, 169 u. 170, 248 Litt. b u. c,
 249 Litt. a, 323, 572, 588, 651, 661, 681, 845, 968,
 1102.

2. Folgende Zitate sind zu verbessern:

§ 38. Anstatt § 38 ist zu zitieren § 37.

„125 „ §§ 121-123 : §§ 121-124.

„240. In den Klammern ist zu setzen u. 698.
 (698, 700)

„308. Anstatt § 243 ist zu zitieren § 244.

„354 „ (307) „ „ „ (807)

„390 „ (846) „ „ „ (800, 846)

„414 „ Art. 12. ff. „ „ Art. 11. ff.

„420 „ §§ 599, 600 „ „ §§ 600 u. 601.

„483 Am Schluß ist anzusetzen: §§ 981 und 982).

„603 Anstatt §§ 706 u. 707 sind zu zitieren §§ 704-706

„750 „ § 750 ist zu zitieren § 749.

„778 „ § 750 „ „ „ § 774.

3. Als 2. Absatz (ist nach § 169) zu verbessern:

„Wohnstätten kleinerer Häuser und öffentlicher
 Straßen mit zusammenhängenden Häusern
 anliegen.“

§ 677 ist so zu fassen: Im Rechte des Vaters
 geniesst die Erziehung des Kindes ein Grund-

1887. April 19.

gube eines Antrages von Verzicht auf
gemäß den beschriebenen Bestimmungen.

S 611. ist zu setzen: Im Kontexte des Antrages
gemäß der Nebenbestimmung von Verzicht
auf gemäß den beschriebenen Bestimmungen.

S 710. Die Zitate sind zu ergänzen, also die Worte
zu setzen in dem Sinne der S. S. 708 u. 709.

S 712. Abs 2 ist zu setzen: Vorabsetzen . . .
Gesetzes, welches das Kind infolge früherer
Erbteilung seiner wirklichen Abstammung
zuerkennt wird.

S 345. Anstatt "Kontexte" ist zu setzen "Ver-
tragsart".

S 371. Anstatt "Landesrat" ist zu setzen "Notar".
Auf die beiden Forderungen wird, nach den
entsprechenden Anordnungen der Herren D.
Berühmte nicht eingetretener.

Man ersieht die Redaktionskommission
auf einige materielle Änderungen des von
Kantonsrat für den Gesetzgeber, und demnach
den Absicht der Kommission, die folgenden Punkte
Punkte:

1. Die Zitate von Litzmann auf die
S. S. 50 u. 52, indem unter den Litzmann,
welche in Betracht fallen, auf die Revision
aufgeführt, ferner die "Einfluss" selbst
"Einfluss" mit "Einfluss" als gesetzlicher Zita-
te (S. 50) erklärt werden;
2. den "Einfluss" selbst, S. 709: Darstellung
des "Einfluss", für jeden Gegenstand, der

1887. April 10.

eingeliefert wird, einen Empfangschein auszustellen,

3. Die Habenzurechnungsbestimmungen betreffend Hundsteuerabgaben, § 100,
4. Die Habenzurechnungsbestimmungen betreffend gemeinliche Hundsteuer, § 101.
5. Der Kreislaufvertrag, §§ 1102 u. 1103.

Kommune der Redaktionskommission fragt nach dem Inhalt dieser Abänderungsanträge und wünscht hier:

- a. Die Frage der Anwendung des Wechsels, oder des Heimrechts-Prinzips in den Bestimmungen betreffend Leasing mit afalischer Güterkraft, wofür von dem Professor Traifler in dem letzten Kurzen bezüglichen Abänderungsanträge sind gegeben sind.

Die Abänderungsanträge sind dieser Punkte sind von dem vormaligen Unterrichts-Ministerialrat gestützt, es folgt also die materielle Behandlung.

Die Ziffer 1 (Zinsbefreiung von Leasingverträgen) und 2 (Besondere Abänderungen) sind unbedenklich, also die bezüglichen Anträge der Redaktionskommission angenommen.

Zu Ziffer 3 (Hundsteuerabgaben) resp. ab § 100 kommt es von dem Professor Traifler:

Es ist eine Zeit lang in Bezug auf das oben erwähnte freiwillige Hundsteuerabgabe, welche nicht unter § 403 fällt, verbleibt für vor dem in Art 285 des österreichischen Obligationenrechts bezüglichen Zeitpunkte, dessen der Gläubiger sein

1887 April 19.

wird jenseitens von Ablauf der Jahresfrist,
für welche sie bewilligt wurde, mit ein
weiterer Jahr vermindert.

Dieser Antrag wird gegenüber demjenigen der
Redaktionskommission mit 04 gegen 57 Stimmen
angenommen.

Ziffer 4 (generelle Handroste) und Ziff. 5
(Kaufbeschränkung) sind unanwendbar, also die be-
züglichen Anträge der Redaktionskommission abzu-
sagen.

Getroffen die Frage der Statuirung des Ver-
kaufsprinzips. Soll durch Prof. Dr. T. die gegenüber
der Kommissionen des J. 4 u. 1004, 3, 615 und 1003
der Vorlage der Redaktionskommission folgenden,
das Grundprinzip feststellende Anträge.

S. 3.

Das Recht des Grundbesitzes gilt für die Familien-
verhältnisse (z. B. eheliche Vermögenshaft & Güter-
recht der Ehegatten, väterliche & obrigkeitliche
Vermögenshaft) der Kantonsbürger, wenn das
Recht des Grundbesitzes des Kantons für die
Frage seiner Bestimmung.

Die Familienverhältnisse von Kantonsbürgern,
welche im Kanton wohnen & die Bestimmung von
Kantonsbürgern, welche im Kanton gezeugt
haben, werden insofern von dem Kaufprinzip
ausgenommen, als das Recht des Kantons,
denn sie verzeichnen, solche verzeichnet. Eine An-
nahme weist die Befehle der folgenden in die
Stiftungsverhältnisse.

1887. August 10.

§ 615 (= § 164 des pr. G.)

Der in dem §. §. 589 - 604 bezeichnete Güterverkauf der Ehegatten gilt als Regel für alle Punkte der Ehe, und wenn für irgend einen der Punkte eine Ausnahme, eine für die in den Punkten bezeichneten Punkte vorhanden, soweit nicht der Kauf des Meistbieten den sie angeht, durch Anwendung entgegen, Art. (13). Anträge der Ehegatten oder Verwandten, durch welche derselbe in irgend einer Weise geändert wird, sind nicht zulässig, als die selben wegen der gesetzlichen Bestimmung nicht zulässig sind.

§ 616 (= § 615 des pr. G.)

Anträge der Ehegatten müssen dem Justizbeamten des Meistbieten zur Prüfung & Ratifikation vorgelegt werden. Wird dieselbe nicht, so ist, wenn der vorerwähnte Güterverkauf durch dritten Personen vorgenommen wird, für die Ehegatten eine solche Ratifikation zu prüfen.

§ 617 (= § 166 des pr. G.)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht, wenn a. besonders, in dem individuellen Verhältnissen der Ehegatten diejenige Gründe sind, welche den vorerwähnten Güterverkauf für die Ehegatten unzulässig, z. B. wenn die Ehegatten der Ehegatten eines abwesenden Güterkaufes verpflichtet sind, wenn, b. der Antrag nicht erfolgt, wenn dem Meistbieten der Meistbieten der Ehegatten ist.

Dem Reichsgesetz vom §. §. 1003 und 1004.

1887. April 10.

Die Schrift über die Lehre der Landbesitzer wird mit Rücksicht auf die bisherige Grundsatzung festgehalten; dementsprechend - aber der Grundsatzung für die adeliche Güterwelt. Es sind aber die bezüglichen Anträge der Herren Professoren Trautmanntsch, zu befolgen eine Redaction der Landbesitzer im § 3. Aus dem Inhalt dieser Paragraphen sollen auf Antrag der Herren Dr. Wüthli werden 2 Paragraphen gebildet werden wie folgt:

§ 3 (3) Der Besitz der Grundbesitzer gilt für die Familienverhältnisse (z. B. adeliche Herrenschaft und Güterwelt der Freyherren, adeliche und obrigkeitliche Herrenschaft) der Kantonsbürger.

Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurteilt, als das Recht des Kantons, dem sie angehören, sofern vertritt.

§ 4 (3) Für die Landbesitzer gilt das Recht der Grundbesitzer der Adeliche.

Die Landbesitzer von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurteilt, als das Recht des Kantons, dem sie angehören, sofern vertritt.

Die Anträge werden die folgenden

Solche in die nächsten Sitzungen.

Die weiteren, von Herren Professoren Trautmanntsch beantragte Veränderungen betreffen die Frage

1887. April 10.

der Bürgerschaft der Gültner, §§ 323 u. 324. Die
 Widerspruchsung betrifft die Frage der
 Bürgerschaft wird von der kaiserlichen
 Mitgliederversammlung gebildet, deren über material
 mit Rücksicht vorzunehmen. Der Antrag der Herren
 Krieger lautet:

§ 323 (= § 773 des pr. G.)

Der Gültenscheilhaber ist jederzeit berechtigt,
 sich an der kaiserlichen Mitgliederversammlung
 zu beteiligen, mit Ausnahme der für die Bildung,
 die vorgeschriebenen Anordnungen sind
 Anträge und Beschlüsse mit abzugeben (§§ 329
 u. 330).

§ 324 (= § 774 des pr. G.)

Der Gültenscheilhaber ist nicht berechtigt, die
 Gültner zu wählen, wenn er sich dieses Recht nicht
 ausdrücklich vorbehalten hat.

Solange von Herrn Professor Bieders
 angeführten Redaktionen-Entscheidungen sind im
 Widerspruch: In § 403 Abs. 2 ist zu setzen: wenn
 der Antragsteller gegen die Sitzung über nicht gegen
 "Hinter" ist, dann in den §§ 404, 405 Abs. 2, 407 Abs. 2,
 409, 410 der Ausdruck "Beteiligter" zu setzen
 durch "Antragsteller".

Weitere Änderungen werden nicht gestellt. Der
 Entwurf ist über die Annahme des Gesetzes
 unter Berücksichtigung der Bestimmungen (Pr. Ord. n.
 § 49) die Annahme erfolgt einstimmig.

(siehe die Anlagen).

1887. April 10

Der Regierungsrath wird eingeladen, die
 Volkstimmung anzunehmen, in der Weise,
 daß - für den Kantonsratswahlbezirk vom 28. Februar
 der Länge der Gleichverteilung der wählbaren Mitglieder
 zweifeln Personen & Häuser (§ 85) zustimmt zur
 Abstimmung gebracht wird. Für die Reduk-
 tionenkommission in dem oben erwähnten Bezirk
 sind Personen vorgeschlagen, die mit dem Kantons-
 rathe gutzusprechen mit dem Regierungsrath
 zu thunlichsten Berücksichtigung angeht wird.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die
 Besondere Anträge mit einem Bilanzstand
 Bericht zu begleiten.

Der Vorsitzende meldet auf dem Eingange
 eines Initiativbeschlusses von 5000 Stimmberechtigten
 betreffend die Fortbildungsschule mit der unentgeltlich
 Anwesenheit von Lehrmitteln & Schreibmaterialien.

Dann wird die fertige, vorläufige letzte
 Sitzung des Kantonsrates in der Anwesenheit
 Anwesende mit einem Rückblick auf die Thätig-
 keit der Landstände geschlossen.

345.
 Initiativbeschluss betr.
 die Fortbildungsschule etc.